



GEMEINDE SULZ

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Sulz

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aufgrund von Asphaltierungsarbeiten wird die Alemannenstraße im Bereich ab der Einmündung der Lonserstraße bis zur Einmündung in die Müsinerstraße in der Zeit von

Mittwoch, 2. Mai 2018, 8.00 Uhr bis Samstag, 5. Mai 2018, 12.00 Uhr

für den gesamten Verkehr gesperrt. Ausgenommen sind Baufahrzeuge. Nicht betroffen von der Sperre sind die Gehsteige, die für Fußgänger begehbar bleiben. Die Umleitung erfolgt über die Allmeinstraße und die Lonserstraße.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. A Ziff. 1 „Fahrverbot in beide Richtungen“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Baufahrzeuge“ und § 53 Ziff. 16b StVO 1960 „Umleitung“ kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

K. Wutschitz

Ergeht an:

Polizeiinspektion Sulz

Gemeindebauhof Sulz

Fa. Nägelebau, 6832 Röthis, Bundesstraße 20 mit der Auflage für eine ordnungsgemäße Straßensperre Sorge zu tragen.



Die Straßensperre betrifft den Teilbereich der Alemannenstraße von der Müsimmenstraße bis zur Lonserstraße (im Plan violett markiert)